

Kriterien zur Aufnahme in den Bedarfsplan der Stadt Schwäbisch Hall

Der gesetzliche Förderanspruch eines Trägers ist an die Aufnahme der Kindergartenplätze in den örtlichen Kindergarten-Bedarfsplan gebunden. Damit erhält die Aufnahme einer Einrichtung in die Bedarfsplanung eine wichtige kommunale Steuerungsfunktion hinsichtlich des Ausbaus an Bildungs- und Betreuungsangeboten und der damit verbundenen Kosten und Finanzierung.

Träger von Einrichtungen bzw. Gruppen, die in den Bedarfsplan der Stadt Schwäbisch Hall aufgenommen werden, haben folgende Kriterien zu erfüllen (Stand: Februar 2014)

1. Eine Betriebserlaubnis nach § 45 Abs. 1 SGB VIII liegt vor.
2. Die Einrichtung / das Betreuungsangebot trägt vorrangig zur Deckung des Rechtsanspruchs für Kinder ab drei Jahren und für Kinder ab einem Jahr bei.
3. Die Öffnungszeiten / Betreuungsbausteine der Einrichtung werden im Rahmen der Bedarfsplanung mit Zustimmung der Stadt bedarfsgerecht gestaltet und weiterentwickelt.
4. Der Träger muss die Grundlagen der Förderung mit der Stadt vertraglich vereinbaren. Dazu gehören u. a. der Personalschlüssel pro Gruppe, die damit verbundenen Personalkosten, die Investitionskosten und die Ausstattung der Einrichtung.
5. Der Träger verpflichtet sich alle Vormerkungen auf einen Betreuungsplatz unter drei Jahren über die „Info- und Vormerkstelle für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren“ der Stadt registrieren zu lassen. *
6. Die Vergabe eines Betreuungsplatzes in der Einrichtung erfolgt nach den gemeinsam vereinbarten und vom Gemeinderat verabschiedeten Aufnahme- und Vergabekriterien.
7. Die Einrichtung / das Betreuungsangebot dient vorrangig der Aufnahme der Kinder aus Schwäbisch Hall. Die Bereitstellung von Plätzen für auswärtige Kinder bedarf im Rahmen der Bedarfsplanung der Zustimmung der Stadt.
8. Der Träger verpflichtet sich an notwendigen Erhebungen und Befragungen von Seiten der Stadt teilzunehmen.
9. Es besteht eine bedarfsgerechte Ferienbetreuung für berufstätige Eltern während der Schließzeiten der Einrichtung.
10. Die Einrichtung ist allgemein zugänglich, d. h. es sind keine Personengruppen ausgeschlossen. Ausnahmeregelungen bei Betriebskindergärten, sofern sie in den Bedarfsplan aufgenommen werden.
11. Der Träger verpflichtet sich, den Schutzauftrag des § 8a Abs. 1 SGB VIII (Kindeswohlgefährdung) wahrzunehmen.
12. Für den Besuch der Einrichtung werden mindestens Elternbeiträge in der Höhe der städtischen Entgeltregelung in Schwäbisch Hall erhoben.
13. Eine pädagogische Konzeption unter Berücksichtigung der Zielsetzung des baden-württembergischen Orientierungsplanes für Bildung und Erziehung ist erstellt (§ 2a Ki-TaG). Außerdem wird die Qualität der Arbeit im Rahmen eines internen Qualitätsma-

nagements sichergestellt (§ 2a KiTaG, § 22a SGB VIII). Dies gilt ebenso für die Krippenbetreuung.

14. Weiterbildungsmaßnahmen für die pädagogischen Fachkräfte sind gewährleistet.
15. Bei neuen Einrichtungen sind alle Kriterien im Vorfeld mit der Stadt Schwäbisch Hall zu klären und abzustimmen.
16. Bei bereits bestehenden Einrichtungen der kirchlichen, freien und privaten Träger ist im Vorfeld bei allen anstehenden Veränderungen eine Zustimmung der Stadt Schwäbisch Hall einzuholen.
17. Anträge der Träger, die jeweils im kommenden kommunalen Haushalt der Stadt berücksichtigt werden sollen, müssen rechtzeitig beim Fachbereich Frühkindliche Bildung, Schulen und Sport eingegangen sein.

*Punkt 5 wird im Rahmen der Einführung der zentralen Platzvergabe wie folgt geändert:

„Die Vergabe der Plätze erfolgt in Abstimmung mit den jeweiligen Trägern durch die zentrale Platzvergabe der Stadt Schwäbisch Hall. Abweichungen hiervon müssen durch die Stadt Schwäbisch Hall genehmigt werden“.